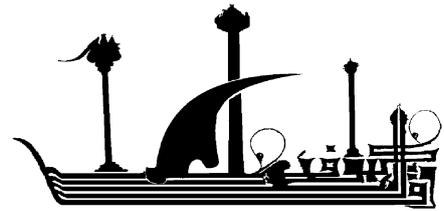


CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

SEMINAR FÜR ORIENTALISTIK

Islamwissenschaft



An den Innen- und Rechtsausschuss des
Landtag des Landes Schleswig-Holstein
z.H. Frau Dörte Schönfelder

Prof. Dr. Lutz Berger
Tel.: ++49-(0)431-880-1372
Fax: ++49-(0)431-880-1598
E-Mail: berger@islam.uni-kiel.de
Internet: www.uni-kiel.de/islam/

Leibnizstraße 10
D-24118 Kiel

Kiel, 02.06.2016

Stellungnahme zu einem Bezug auf Gott und „universelle Werte“ in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung

Was diesseits der Pyrenäen Wahrheit ist, ist
jenseits Irrtum. (Blaise Pascal)

Wenn die Pferde Götter hätten, sähen sie wie
Pferde aus. (Xenophanes)

Der Verweis auf den Glauben an Gott und „universelle Werte“ im Entwurf zur Änderung der Landesverfassung scheint Menschen jedweder Überzeugung einzubinden. Genau darin liegt aber auch seine Problematik. Sowohl die Begriffe „Gott“ als auch „Quellen universeller Werte“ sind bei einer Betrachtung ihres historisch konkreten Gebrauchs so diffus und unklar, dass ein Bezug auf sie zwar sehr viele (nicht alle!) Menschen einschließt, letztlich aber nichts aussagt. Er kann darüber hinaus potentiell zur Rechtfertigung problematischer Haltungen genutzt werden.

Das Bild, das sich Menschen von Gott (den Göttern) machen, verändert sich kontinuierlich mit dem Wandel der gesellschaftlichen Normen und Werte. Dachten sich die Menschen auch in Europa vor 100 Jahren Gott selbstverständlich männlich und als eine autoritäre Herrscherfigur, die belohnt und, wo es ihr angemessen erscheint, auch grausam straft, so überwiegt im heutigen liberalen Christentum das Bild eines barmherzigen Gottes, der nicht straft, sondern mit den Menschen leidet.¹ Für viele Vertreter_innen der protestantischen feministischen Theologie hat die Gottheit darüber hinaus mittlerweile auch weibliche Züge.² Der Wandel des Gottesbildes im westeuropäischen Christentum zeugt von einer Anpassung an die Werte der zeitgenössischen Gesellschaft und belegt dadurch anschaulich die Unmöglichkeit, den Gottesbegriff mit konkreten Werten und Normen zu verbinden, die Grundlage eines staatlichen Gemeinwesens sein könnten. Das gilt in gleicher Weise für andere Universalismen, wie ein Blick auf den Wandel der Auffassungen im Spektrum des europäischen Marxismus, der im 20. Jh. ohne Zweifel einer der weltweit wichtigsten Universalismen war, jedem vor Augen führt.

Die Unbestimmtheit beider Begriffe ist nicht das einzige Problem. Daneben besteht ein weiteres: Da, wo Menschen sich konkret auf Gebote beziehen, die aus ihrer Sicht von einer Gottheit oder einer anderen universell gedachten Instanz („die Vorsehung“, die „Bewegungsgesetze menschlicher Gesellschaften“, „das Sittengesetz“, das „Naturrecht“, selbst: „die Humanität“, „die Aufklärung“, „die Zivilisation“) hergeleitet sind, standen und stehen die auf die Gottheit oder die universelle Instanz zurückgeführten Normen sehr häufig in deutlichem Widerspruch zu den Wertentscheidungen, die der freiheitlichen und auf dem Gleichheitsprinzip beruhenden Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegen.

Die großen christlichen Kirchen haben unter Bezug auf den Gott, dessen Botschaft sie zu verwalten in Anspruch nehmen, zumindest noch vor wenigen Jahrzehnten Ansichten vertreten, die nicht anders als verfassungsfeindlich zu kennzeichnen sind. Im *Syllabus Errorum* hat die katholische Kirche des 19. Jhs. sowohl die Grundprinzipien des säkularen Staates als auch die Religions- und Meinungsfreiheit ausdrücklich als im Widerspruch zu von Gott hergeleiteten Normen stehend verurteilt. Von dieser Verurteilung ist sie letztlich erst

¹ Ein Beispiel ist der ehemalige Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz Zollitsch: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article7036684/Das-Kreuz-mit-dem-Kreuz-Warum-starb-Jesus.html> (abgerufen am 19.5.2016).

² <https://www.gender-kirche.de/gender/feministische-theologie.html> (abgerufen am 19.5.2016).

mit dem 2. Vatikanischen Konzil abgerückt. Doch wird Gott auch im institutionalisierten Katholizismus der Gegenwart mit Vorstellungen in Verbindung gebracht, die den Werten der Verfassungsordnung deutlich entgegen stehen. Dies gilt insbesondere für die Regeln, nach denen die Kirche im inneren organisiert ist. Könnte man in diesem Kontext noch einwenden, es handele sich lediglich um menschengemachtes Kirchenrecht, das auch aus der Sicht des Lehramtes nur bedingt auf göttlichen Willen zurückzuführen ist, so gilt dies für den Ausschluss von Frauen von Weiheämtern nicht. Der Gott der katholischen Kirche will nicht, dass Frauen ihm in gleicher Weise dienen dürfen wie Männer. Darauf hat das kirchliche Lehramt ausdrücklich hingewiesen.³ Eine solche Lehrmeinung ist für Nichtkatholik_innen gleichgültig, soweit dies die inneren Angelegenheiten einer Kirche betrifft, zu der man sich in einer freien Gesellschaft ja nicht bekennen muss. Aus Sicht des Gutachters ist jedoch ausgeschlossen, dass ein solcher Gott Ausgangspunkt der Normen und Werte eines auch Nichtkatholiken und -katholikinnen umfassenden Gemeinwesens ist.

Die protestantische Kirche insbesondere in Nordelbien und die von ihr vertretenen Haltungen sind in den hier relevanten Fragen heute sicher weniger problematisch als manche Positionen des konservativen und amtskirchlichen Katholizismus. Doch zeigt ein Blick in die Geschichte der protestantischen Kirchen in Deutschland, in welchem Maße ihr Gottesbild in der Epoche der Einheit von Thron und Altar, ja bis zum 2. Weltkrieg zur Legitimierung autoritärer Herrschaft gedient hat und wie sehr der Gott und der Geist des deutschen Protestantismus in der Vergangenheit mit Nationalismus und Militarismus verflochten waren. Das mag heute nicht mehr der Fall sein. Doch ändert das nichts daran, dass auch der protestantische Gott je nach historischer Situation problematische Züge annehmen kann und angenommen hat.

Auch im Zusammenhang des Islams lassen sich dafür leichthin Beispiele bis in unsere Tage finden. Das klassische islamische Recht, so wie es auch von den meisten konservativen zeitgenössischen Gelehrten vertreten wird, steht in vielen Fragen im Widerspruch zu Prinzipien des Grundgesetzes. Um nur ein Beispiel zu nennen: Auch wenn von muslimischer Verbandsseite in Deutschland immer wieder betont wird, dass es keinen Zwang im Glauben geben dürfe, so ist doch etwa die Behandlung von Apostaten unter Muslimen nach wie vor strittig. Die Mehrheit der Gelehrten in der islamischen Welt geht auch in der Gegenwart

³ https://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/1994/documents/hf_jp-ii_apl_19940522_ordinatio-sacerdotalis.html (abgerufen 30.5. 2016).

davon aus, dass eine Religionsfreiheit für Muslime in dem Sinne, dass sie den Islam verlassen und offen gegen ihn Stellung beziehen dürfen, nach Gottes Willen nicht bestehen sollte. Es gibt heute auch eine gewisse Anzahl von Vertretern anderer Ansichten, sie sind aber im Weltmaßstab in der Minderheit. Im vormodernen Islam war die Bestrafung des unbußfertigen Apostaten im Regelfall mit dem Tode weitgehend Konsens.⁴

Ich möchte aus gegebenem Anlass betonen, dass das eben Gesagte sich nicht auf alle Muslim_innen und ihre Haltungen bezieht, sehr wohl aber auf das die klassischen Ansichten der Rechtsgelehrten bis ins 20. Jh. und auf die Mehrheit der Gelehrten in der islamischen Welt auch unserer Tage. Ich möchte ausdrücklich keinen Widerspruch zwischen *dem* Islam und der Rechtsordnung des Grundgesetzes konstruieren, sondern nur einen solchen zwischen vormodernen und heutigen konservativen Gelehrten und dem Grundgesetz. Es ist gut denkbar, dass der Mainstream des Islams in Zukunft eine andere Entwicklung nimmt. Es ist unzweifelhaft, dass ein sehr großer Teil der Muslim_innen, vielleicht die Mehrheit, den Islam und Gottes Willen heute schon anders versteht als die genannten Gelehrten. Das, was Gott will, ist auch unter muslimischen Gelehrten starken Wandlungen unterworfen. Vor 150 Jahren etwa bestand unter ihnen ein weitgehender Konsens, dass Sklaverei zulässig und gottgewollt sei.⁵ Heute wird dieses im Koran zu findende Rechtsinstitut von den meisten Gelehrten (nicht allen)⁶ als unislamisch betrachtet. Es ist offenkundig, dass ein Verweis auf einen Gott, dessen Ansichten so unergründbar sind, dass seine Anhänger in derselben Frage mal diese, mal jene Haltung für seinen Willen halten, keine Rechtsordnung begründen kann. Die Muslime stehen mit diesem Problem, wie wir sahen, keineswegs allein.

Ich habe im Vorangegangenen davon abgesehen, mich mit den Problemen auseinanderzusetzen, die ein wörtliches Verständnis der heiligen Texte von Christentum, Judentum und Islam aufwirft. Ein solches Verständnis ist in keiner der drei Religionen die

⁴ Neben vielen anderen dazu jüngst Benjamin Flöhr: „*Der Abfall vom Islam (irtidād) aus der Sicht zeitgenössischer islamischer Theologen*“ in: Hikma, Bd. 7 (2016), S. 5-42.

⁵ Zur Sklaverei in der islamischen Welt vgl. Bernard Lewis: *Race and Slavery in the Middle East*, New York 1990.

⁶ Beispiele findet man nicht allein unter den Gelehrten des sog. Islamischen Staates. Su'ad Saleh, Leiterin der Abteilung für vergleichende islamische Rechtslehre der Azhar-Universität in Ägypten (die Azhar ist die renommierteste Institution des sunnitischen Islams in der arabischen Welt). Frau Saleh ist durchaus keine Hardlinerin (dazu https://ar.wikipedia.org/wiki/%D8%B3%D8%B9%D8%A7%D8%AF_%D8%B5%D8%A7%D9%84%D8%AD und die dort angeführten Artikel aus der ägyptischen Presse; abgerufen am 31.5.2016). Sie hält dennoch auch in unseren Tagen die Versklavung von Frauen und Kindern der Feinde und die Nutzung der Frauen als Konkubinen in einem von Muslimen geführten aus islamischer Sicht gerechten Krieg (*dschihad*) für ein göttliches Gebot: <https://www.youtube.com/watch?v=hZTntDtBiUk> (abgerufen 30.5.2016). Frau Saleh steht damit unter anerkannten Gelehrten auch über Ägypten hinaus nicht allein dar. In Mauretanien etwa kommt es immer wieder zur von religiösen Gelehrten veranlassten Verfolgung von Gegnern der Sklaverei unter dem Vorwand, die Gegner der Sklaverei beleidigten die Religion; <http://carnegie-mec.org/2016/02/11/ar-62734/ituu>.

Regel. Da, wo es praktiziert wird, ist das Ergebnis aber noch weiter von den Werten des Grundgesetzes entfernt, als die von mir angeführten Beispiele. Man muss sich einem solchen wörtlichen Verständnis als gläubiger Mensch nicht anschließen, es kann sich aber genauso legitim auf Gott berufen, wie jedes andere Verständnis heiliger Texte und ist keinesfalls weiter entfernt vom mutmaßlichen Verständnis der ersten Leser und Hörer der jeweiligen heiligen Texte (der jeweiligen „Urgemeinden“) als viele liberal-modernistische Deutungen, die etwa in der Predigtpraxis weiter Teile des deutschen Landeskirchenprotestantismus unserer Tage üblich sind.

Nicht allein ein Bezug auf Gott in einem Verfassungstext ist problematisch. Das Gleiche lässt sich auch von dem ausgesprochen schwammigen Begriff der „universellen Werte“ sagen. Derartige Werte gibt es historisch konkret nicht. Es gibt immer nur die Werte einer bestimmten Gesellschaft oder bestimmter Gruppen in einer Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit. Viele Anhänger_innen solcher Werte halten sie für ewig und universell gültig. Das ist aber ein Irrtum. Die Vertreter der großen Denksysteme mit universellem Anspruch (Aufklärung, Liberalismus, Marxismus etc.) haben ganz wie die Vertreter der Religionen im Laufe der Geschichte immer wieder divergierende Haltungen eingenommen. Nicht selten waren diese Haltungen aber auch inkompatibel mit den Werten des Grundgesetzes.

Die Problematik eines Bezugs auf nichtspezifizierte säkulare „universelle Werte“ ließe sich leichthin durch einen Verweis auf die Geschichte des Marxismus im 20. Jh. aufzeigen. Ich muss die auf Grundlage dieses universellen Prinzips begangenen Verbrechen nicht ausdrücklich aufzählen. Auch hier gilt natürlich wieder, dass man einerseits Stalin nicht aus dem Kontext des Marxismus lösen kann, aus dem heraus er agierte, man andererseits jedoch Rosa Luxemburg nicht für die gleichen Verbrechen haftbar machen darf.

Die Verbrechen, die im Namen des Marxismus begangen wurden, sind fast allen bewusst. Letztlich ist aber auch ein liberaler Humanismus nicht dagegen gefeit, mit den Normen, die die Menschenrechtsartikel des Grundgesetzes vorgeben, in Konflikt zu geraten. Der große Aufklärer John Locke sah die Vertreibung und Enteignung nordamerikanischer Indianer durch universelle Prinzipien der Legitimation des Eigentums gerechtfertigt.⁷ Der Liberalismus des 19. Jh. hat nicht nur lange Zeit weite Teile der Bevölkerung, nämlich alle

⁷ Niall Ferguson: *Empire*, London 2004, S. 64f.

nichtbesitzenden Schichten, von der politischen Partizipation ausschließen wollen. Man hielt es für ein universelles Prinzip, dass der Besitz von Eigentum notwendige Voraussetzung für ein dauerhaftes und Mitbestimmungsrechte begründendes Interesse am Gemeinwesen sei. Zentrale von seinen Anhängern im 19. Jh. für universell gehaltene Prinzipien des liberalen Universalismus dieser Zeit erweisen sich so als klar antidemokratisch.⁸ Selbst das Recht auf Leben konnte im 19. Jh. von Vertretern des Liberalismus unter Verweis auf universelle Werte in Abrede gestellt werden: Während der großen irischen Hungersnot in den 1840er Jahren, wurde unter Verweis auf eben diese universellen Prinzipien des Liberalismus (*self-help*, Marktgesetze) den Sterbenden ausreichende Hilfe verweigert.⁹ Von den Vertretern der französischen Dritten Republik ist unter Berufung auf die von ihr angeblich repräsentierten universellen Menschenrechte und die Werte der Zivilisation die koloniale Unterwerfung vieler Länder gerechtfertigt worden, die häufig mit schlimmsten Menschenrechtsverletzungen einher ging.¹⁰ Für andere imperialistische Mächte gilt ähnliches.

Auch wenn die Ideen eines säkularen Humanismus den Gründungstexten und auch der Verfassungsordnung der Vereinigten Staaten zugrunde liegt, hat das nicht dazu geführt, dass nicht lange Zeit die Sklaverei und offener Rassismus als mit diesem Prinzip nicht im Widerspruch stehend wahrgenommen wurden (die Sklaverei wurde nicht zuletzt unter Berufung auf das liberale Prinzip des Schutzes des Privateigentums und auf naturrechtlichen Vorstellungen verteidigt). Das amerikanische Justizsystem und die Praxis der Todesstrafe zeigen, dass weder die Berufung auf die säkularen universellen Prinzipien der Unabhängigkeitserklärung noch die massive Präsenz religiöser Werte in der öffentlichen Debatte in den USA in unserer Gegenwart in irgendeiner Weise eine Garantie dafür darstellen, dass die zentralen Grundsätze der Menschenrechtsartikel des GG gewahrt werden.

Ich hoffe, dass aus dem Vorstehenden deutlich geworden ist, dass ein Verweis auf „Gott“ und „universelle Werte“ in einem Verfassungstext einerseits problematisch ist, weil beiden Begriffen letztlich keine relevante stabile Bedeutung innewohnt. Er ist aber auch problematisch, weil viele der Anhänger von „Gott“ oder „universellen Werten“ im Laufe der

⁸ Z.B. Hans Ulrich Wehler: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2, München 3. Aufl. 1996, S. 418f.

⁹ Z.B. Cecil Woodham Smith: *The Great Hunger. Ireland 1845-1849*, Harmondsworth 1991 (1. Aufl. 1962), S. 410f.

¹⁰ Dazu u.a. Olivier Le Cour Grandmaison: *La République impériale*, Paris 2009 und ders. : *Coloniser. Exterminer*, Paris 2005.

Geschichte oder in unserer Gegenwart unter Berufung auf genau darauf Handlungen und Haltungen rechtfertigen und gerechtfertigt haben, die im Widerspruch zur Rechtsordnung des Grundgesetzes stehen. Ich möchte noch einmal betonen, dass ich damit nicht sagen möchte, dass der christliche, muslimische oder jüdische Glaube (oder ein beliebiger anderer religiöser Glaube, auch nicht ein säkularer Glaube an universelle Werte) notwendigerweise oder immer in diesem Widerspruch stehen, sie tun dies aber in einer sehr großen Zahl von Fällen.

Sowohl die Begriffe „Gott“ als auch die Idee von „Quellen universeller Werte“ sind also in zweierlei Hinsicht problematisch. Sie verstellen zum einen den Blick auf die Einsicht, dass Normen menschlicher Gemeinwesen von Menschen gemacht und verantwortet werden, die in ihre Zeit eingebunden sind. Wir Menschen können unsere Werte nicht von einer unfehlbaren übermenschlichen Instanz herleiten, wir müssen sie uns selbst erarbeiten.

Zum Zweiten sind diese Begriffe problematisch, weil sie weitgehend inhaltsleer sind. Abgesehen von der Vorstellung, dass damit etwas Großes, Unfehlbares zu bezeichnen ist (was gefährliche Anmaßung ist), wird mit beiden Konzepten, wie wir sahen, überhaupt nichts Konkretes ausgesagt.

Aus meiner Sicht sollte ein juristischer Text wie eine Verfassung sich nicht auf undefinierbare Begriffe und Ideen beziehen, sondern konkret Werte und Schutzgüter benennen. Dazu kann man aus den Grundrechtsartikeln des Grundgesetzes und den Prinzipien des Artikels 20 GG ausreichend Inspiration schöpfen.